

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Juli 2000
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 28.10.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Anne Olenik	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	09.12.2016	

Sachverhalt:

In einer Vorabinformation an die jeweiligen Bürgermeister vom 26.08.2016 wurde bereits über folgenden Sachverhalt informiert:

Die Gemeinde Alt Krenzlin gibt laut Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Juli 2000 laut § 13 (Steuermarken) keine Steuermarken aus.
Für eventuelle Vorkommnisse (Bsp. Hund entlaufen, Hund nicht angeleint, Gefährdung durch Hund usw.), wäre eine Marke von Vorteil um den Hundehalter schnellstmöglich ausfindig zu machen. Das neue Haushalts-Programm ermöglicht die Suche der Hundehalter über die Hundesteuermarken und weist zusätzliche Angaben wie Name des Hundes; Geschlecht des Hundes, Wurftag, Farbe und Rasse aus. Aufgrund von Urlaubsreisen oder auch Besuchen in anderen Orten ist auch die Nachfrage von Hundehaltern nach Steuermarken gestiegen. Ist ein Hund mit Steuermarke registriert so können auch über die Suchfunktion "Rasse des Hundes" alle Hunde dieser Rasse im Amtsbereich ausfindig gemacht werden. Vereinzelt Hundehalter berichteten bereits von Kontrollen seitens der Ordnungsämter in anderen Städten, welche die Hundesteuermarke als Nachweis sehen wollen. Da vereinzelt Gemeinden keine Steuermarken ausgeben und auch keiner seinen Steuerbescheid mit in den Urlaub nimmt, gestaltet sich die Ausweisung des Hundes problematisch.

In der 12. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Ludwigslust-Land am 27.10.2016 wurde sich für eine Ausgabe der Hundesteuermarken in allen amtsangehörigen Gemeinden entschieden.

Hierzu ist eine Satzungsänderung durch die Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinden zu erlassen.

Der Gemeinde Alt Krenzlin entstehen durch die Entscheidung für die Ausgabe von Steuermarken, die zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer führen, keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin zur Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Juli 2000 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

Anlage/n:

- Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20. Juli 2000

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

Davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

ENTWURF
(Stand 28.10.2016)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Nr.7, S.146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom2016 folgende Satzung erlassen:

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der
Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer
Hundesteuer vom 20.07.2000**
(Hundesteuersatzung)

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2011

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 05.07.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 13 (Steuermarken) wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus.

**Art. 2
Ermächtigung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Erhebung einer Hundesteuer in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung mit neuem Datum ortsüblich bekannt zu machen.

**Art. 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister